

Karlsruhe, 03. April 2025

EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Diskussionspapiers zur möglichen Ausnahme von Preisnachlässen an Erdgasspeicherpunkten und an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedsstaaten gemäß Art. 18 Abs. 5 lit. b) GasVO

Die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 13. März 2025 ein Diskussionspapier zur möglichen Ausnahme von Rabatten an Grenzübergangspunkten und an Erdgasspeicherpunkten (Art. 18 Abs. 5 GasVO) der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorgestellt.

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt an der Konsultation des Papiers gerne teil.

1. Übergeordnete Aspekte

Ein Nebeneinander von bestehenden sowie neuen Rabatten sollte vermieden werden, insbesondere weil die auf Basis von Art. 18 EU-Gasverordnung neu vorgesehenen Preisnachlässe nur ex-post gewährt werden, die bestehenden Nachlässe aber bereits bei der Buchung ex-ante.

Darüber hinaus ist ein uneinheitliches europäisches System zu vermeiden. Die Niederlande und Belgien haben bereits die Nichtanwendung der Rabatte gemäß Art. 18 GasVO angekündigt, u. a. auch wegen der fehlenden Umsetzungsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Union Database (UDB). Die UDB mit ihrer angestrebten Standardisierung der Nachweisführung stellt aus unserer Sicht auch einen deutlich besseren Ansatz zur Unterstützung erneuerbarer/dekarbonisierter Gase dar und verhindert eine Fragmentierung durch unterschiedliche Regeln in verschiedenen Ländern. Sie trägt damit zur Entwicklung eines europäischen Marktes für diese Gase bei.

2. Gewährung von Rabatten

a. Rabatte an Erdgasspeicherpunkten

Die Gewährung von Rabatten für den Transport von und zu Erdgasspeichern scheint dem bereits jetzt in Deutschland gewährten erweiterten Bilanzausgleich von Biogas gemäß § 35 GasNZV (bis zu 25% der Jahreseinspeisung) zu widersprechen. Durch die bestehende Flexibilität ist es schon heute möglich, ohne Ausgleichsenergiekosten eingespeiste erneuerbare Gase zeitlich im Jahr zu verschieben. Dies stellt daher eine weitaus bessere Förderung dar als lediglich Rabatte für den Transport von und zu Gasspeichern.

b. Rabatte an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedsstaaten

Da durch die Anpassung der RED das gesamte europäische Gasnetz als ein Massenbilanzsystem angesehen wird, kann der Nachweis für eine ins europäische Gasnetz eingespeiste MWh für erneuerbare/dekarbonisierte Gase für jede Ausspeisung an einer anderen Stelle verwendet werden. Ein physischer Transport zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ist daher für den Nachweis nicht erforderlich. Ein solcher sollte sich ausschließlich auf Basis des Marktpreises ergeben, der die Knappheit in den einzelnen Marktgebieten widerspiegelt. Die Farbe des Gases sollte hierbei jedoch keine Rolle spielen. Daher sollten keine Rabatte an Grenzübergangspunkten gewährt werden. Rabatte sollten ausschließlich auf die erste Einspeisung ins oder letzte Ausspeisung aus dem europäischen Netz abzielen (siehe nächster Punkt).

c. Rabatte an Einspeisepunkten aus Erzeugungsanlagen

- i. Das vorgelegte Diskussionspapier führt als Hintergrund die gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 4 GasVO vorgesehenen grundsätzlichen Preisnachlässe für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas an. Der Titel des Papiers referenziert jedoch nur auf mögliche Ausnahmen von Preisnachlässen an Erdgasspeicherpunkten und an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedsstaaten. Die in Art. 18 Abs. 1 a) GasVO ebenfalls vorgesehenen Rabatte bei Einspeisepunkten aus Erzeugungsanlagen werden nicht genannt. Wir würden uns daher eine Klarstellung der Beschlusskammer wünschen, worauf das Diskussionspapier abzielt.
- ii. Die BNetzA erläutert im Konsultationsdokument Fortschritte bei der Einführung von erneuerbarem Gas und kohlenstoffarmem Gas anhand von Zahlen zur Einspeisung von Biomethan. Unserer Ansicht nach zeichnen diese Ausführungen jedoch ein falsches Bild vom Biomethanmarkt. Die Einspeisung von Biomethan nahm von 2016 bis 2023 nur um 10 % zu, von 9,69 TWh auf 10,66 TWh (dena, 2024). Ein signifikantes Wachstum fand nur zwischen 2010 und 2015 statt in Erwartung einer durch das EEG induzierten ansteigenden Nachfrage. Gemäß aktuellem Statistical Report des Branchenverbands „European Biogas Association“ (Stand 2023) liegt die Anzahl der Biomethananlagen innerhalb der EU bei 1.500 (rund 250 Anlagen in Deutschland) und die Einspeisung von Biomethan bei rund 52 TWh (davon knapp 10,6 TWh in Deutschland). Demgegenüber steht ein nachhaltiges Biomethanherzeugungspotential von über 100 TWh.

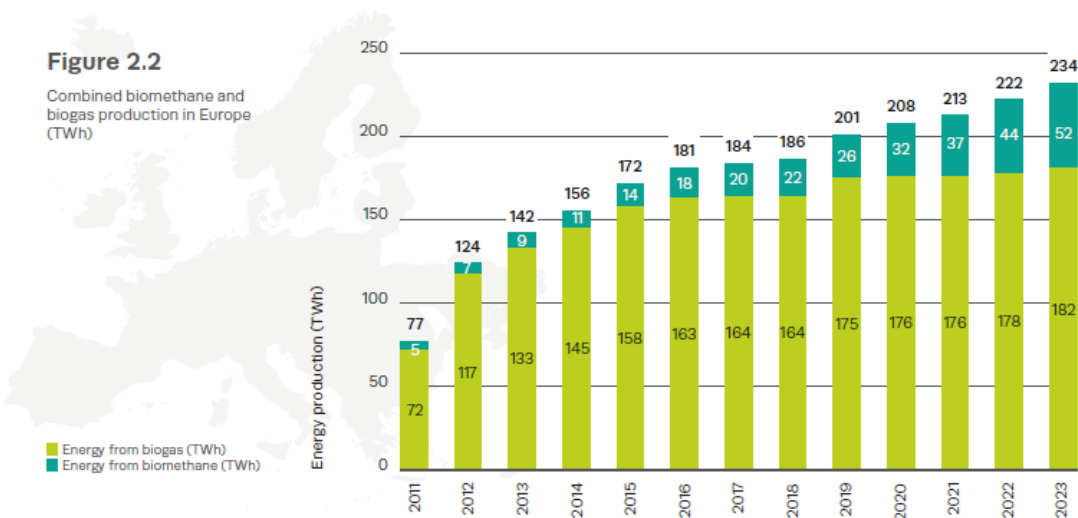


Abb.: EBA 2024. "European Biogas Association Statistical Report 2024". Brussels, Belgium, December 2024

Biomethan ist zwar als Erfüllungsoption nach GEG vorgesehen, aber nicht in Form eines Fördermechanismus, da neben alternativen Heizungsanlagen auch Importe von Biomethan zulässig sind. Derzeit nehmen Importe vorgeförderter Biomethanmengen mit dem Zielmarkt GEG stark zu.

Falls die Erläuterungen der BNetzA als Begründung für eine Nichtanwendung von Preisnachlässen an Einspeisepunkten herangezogen werden sollten, so halten wir dies nicht für gerechtfertigt.

- iii. Die Ausführungen der BNetzA zum Bestehen alternativer Fördermechanismen für den Ausbau der Nutzung von erneuerbarem Gas oder kohlenstoffarmem Gas können wir nicht nachvollziehen. Das GEG ist kein einschlägiger Fördermechanismus für den Ausbau von erneuerbaren Gasen in Deutschland. Biomethan zum Einsatz im Wärmemarkt ist weit überwiegend importiert aus dem EU-Ausland. Dabei handelt es sich zum größten Teil um vorgefördertes Biomethan. Gemäß Bericht der dena im Rahmen der Jahrestagung der Biogaspartner wurden bereits 2023 rund 3,5 TWh Biomethan aus dem EU-Ausland nach Deutschland importiert und überwiegend im Wärmemarkt eingesetzt. Das WPG legt zudem fest, dass bei neuen Wärmenetzen mit einer Länge über 50 km der Biomasseanteil bei maximal 25 % liegen darf.

Falls die Erläuterungen der BNetzA als Begründung für eine Nichtanwendung von Preisnachlässen an Einspeisepunkten herangezogen werden sollten, so halten wir dies nicht für gerechtfertigt.

3. Fazit

Grundsätzlich sehen wir Preisnachlässe für erneuerbare und dekarbonisierte Gase positiv. Die gemäß Art. 18 GasVO vorgesehenen Rabatte an Einspeise- und Ausspeisepunkten von Gasspeichern und an Grenzübergangspunkten innerhalb des europäischen Gasnetzes lehnen wir allerdings ab. Gegen Rabatte an Einspeisepunkten aus Erzeugungsanlagen – wie bereits heute über die GasNZV gewährt – haben wir jedoch keine Einwände und erachten diese sogar als sinnvoll.